

Eidgenössische Gesetzsammlung

Amtliche Sammlung
der
Bundesgesetze und Verordnungen

Band 61 — Jahrgang 1945



Bern
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.
1946



Bundesratsbeschluss

betreffend

die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommener Vermögenswerte.

(Vom 10. Dezember 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über
den Abbau der Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1.

Wer in einem kriegsbesetzten Gebiet in völkerrechtswidriger Weise beraubt oder durch Gewalt, Beschlagnahme, Requisition oder andere ähnliche Handlungen seitens der militärischen oder zivilen Organe oder der bewaffneten Streitkräfte einer Besatzungsmacht um Besitz oder Eigentum von beweglichen Sachen oder Wertpapieren gebracht worden ist, kann vom gegenwärtigen gut- oder bösgläubigen Besitzer deren Rückgabe nach Massgabe der in diesem Beschluss vorgesehenen Bestimmungen und Verfahrensregeln verlangen, wenn sie sich in der Schweiz befinden.

Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der sich freiwillig des Eigentums oder des Besitzes an beweglichen Sachen oder Wertpapieren begeben hat, die sich in der Schweiz befinden, wenn er sich hiezu unter dem Einfluss einer Täuschung oder begründeter Furcht, wofür die Besatzungsmacht oder ihre militärischen oder zivilen Organe verantwortlich zu machen sind, bestimmen liess.

Art. 2.

Die Klage auf Rückgabe kann für alle beweglichen Sachen und Wertpapiere angestellt werden, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 Gegenstand einer Enteignung, Besitzesentziehung oder Eigentums- oder Besitzesaufgabe in den während des letzten Krieges besetzten Gebieten gewesen sind.

Art. 3.

Der auf Täuschung beruhende oder unter gegründeter Furcht abgeschlossene Vertrag, durch welchen der Eigentümer oder Besitzer über bewegliche Sachen oder Wertpapiere verfügt hat, gilt nicht als genehmigt, wenn die aus dem Vertrag nicht verpflichtete Partei infolge der Kriegsbesetzung die durch die anwendbare Gesetzgebung vorgesehene Frist verstreichen liess, binnen derer der anderen Partei der Entschluss auf Nichteinhaltung des Vertrages hätte eröffnet werden müssen.

Art. 4.

Wenn die Rückgabe von beweglichen Sachen oder Wertpapieren verfügt wird, hat deren gutgläubiger Erwerber das Recht, die Rückerstattung des von ihm bezahlten Kaufpreises vom Veräusserer, von dem er die zurückzugebenden Sachen oder Wertpapiere erhalten hat, zu verlangen; bei Gütern oder Werten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, ist höchstens der gegenwärtige Preis der zurückzugebenden Sachen zu erstatten.

Ist der Veräusserer selbst gutgläubig, so kann er gegen jeden vorangehenden Verkäufer nach Massgabe des Abs. 1 Rückgriff nehmen.

Ist der bösgläubige Veräusserer zahlungsunfähig oder kann er in der Schweiz nicht belangt werden, so kann der Richter dem gutgläubigen Erwerber für den Ausfall auf Kosten der Eidgenossenschaft eine billige Entschädigung zusprechen.

Die Eidgenossenschaft tritt bis zur Höhe der von ihr an den gutgläubigen Erwerber geleisteten Entschädigung in seine Rechte gegenüber dem bösgläubigen Veräusserer ein.

Der gutgläubige Erwerber, der nach Massgabe des schweizerischen Zivilgesetzbuches oder eines anwendbar befundenen ausländischen Rechts zur Rückgabe ohne Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises verpflichtet wäre, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Rechte, die der bösgläubige Erwerber auf Grund der Bestimmungen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts gegenüber dem Veräusserer geltend zu machen hat, bleiben vorbehalten.

Art. 5.

Wenn der Geschädigte bei der Enteignung, der Besitzesentziehung oder der Entäusserung unter irgendeinem Rechtstitel eine Vergütung erhalten hat, kann die Rückgabe von der Zurückzahlung eines Betrages abhängig gemacht werden, der die ihm geleistete Vergütung nicht übersteigt. Dieser Betrag wird dem gutgläubigen, zur Rückgabe verpflichteten Erwerber zugesprochen und von der ihm von der Eidgenossenschaft gegebenenfalls geleisteten Entschädigung in Abzug gebracht; bei bösgläubigem Erwerb fällt er in vollem Umfang an die Eidgenossenschaft. Aus Billigkeitsgründen kann die Rück-

gabe einer beweglichen Sache oder eines Wertpapiers auch dann verfügt werden, wenn der Geschädigte nicht in der Lage ist, die von ihm bezogene Vergütung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Art. 6.

Die Bestimmungen dieses Beschlusses sind nicht anwendbar auf Güter, die in Erfüllung von Handels- oder Zahlungsabkommen nach der Schweiz geliefert worden sind, sofern die Einfuhr dieser Güter im Hinblick auf den dafür ausgerichteten Gegenwert oder auf Grund besonderer Abmachungen zwischen den Vertragsparteien als im Rahmen normaler Handelsbeziehungen erfolgt gelten kann.

Art. 7.

Die Rechte Dritter an den zurückgegebenen Gütern erlöschen. Diese Dritten erhalten, sofern es sich um dingliche Rechte handelt, an der in Art. 4 vorgesehenen Rückerstattung oder Entschädigung die entsprechenden Rechte, die ihnen an den zurückgegebenen Gütern zustanden.

Der Gläubiger, der gutgläubig eine der Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer oder Besitzer unterliegende bewegliche Sache oder ein solches Wertpapier zu Pfand erhalten hat, kann verlangen, dass ihm die Rückerstattung oder Entschädigung gemäss Art. 4 bis zur Höhe seiner Forderung zugesprochen werde, selbst wenn der Verpfänder bösgläubig ist.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die durch das Pfand gesicherte Forderung nicht fällig ist.

Werden in einer Betreibung Güter gepfändet, die der Rückgabe unterliegen, so wird der dem gutgläubigen Eigentümer oder Besitzer zustehende Rückerstattungs- oder Entschädigungsbetrag auf Begehren eines Pfändungsgläubigers dem Betreibungsamt ausbezahlt. Im Falle der Konkursbetreibung fällt der Betrag in die Masse.

Art. 8.

Die klägerische Partei hat zur Begründung der Klage auf Rückgabe glaubhaft zu machen, dass sie in einem gemäss Art. 1 besetzten Gebiet und in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945:

- a. an den beweglichen Sachen oder Wertpapieren, deren Rückgabe sie verlangt, das Eigentum oder früheren Besitz hatte;
- b. durch Gewalt, Beschlagnahme, Requisition oder ähnliche völkerrechtswidrige Handlungen unfreiwillig enteignet wurde oder sich auf Grund eines Veräusserungsvertrages, dessen Nichtigkeit sie behauptet, freiwillig ihres Eigentums begeben hat.

Die Klage auf Rückgabe wird abgewiesen, wenn der Beklagte darzutun vermag, dass der die Rückgabe verlangende Kläger selbst bösgläubiger Besitzer war.

Art. 9.

Die Klagen auf Rückgabe der in Art. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder Wertpapiere, die Festsetzung der Höhe der gegebenenfalls dem gutgläubigen Erwerber zuzuerkennenden Entschädigung und die Entscheidung über den Rückgriff gegen jeden vorangehenden Veräusserer fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesgerichts. Sie werden von einer aus drei Mitgliedern gebildeten Kammer beurteilt.

Art. 10.

Das Bundesgericht bestimmt das Verfahren im Rahmen dieses Beschlusses.

Zur Sicherung des Rückgabeanspruchs kann das Bundesgericht jederzeit in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 20. August 1945 über vorsorgliche Massnahmen bei Eigentums- und Besitzesrechtsklagen betreffend in Kriegsgebieten abhanden gekommene Sachen vorsorgliche Massnahmen anordnen. Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ist Art. 5, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 20. August 1945 nicht anwendbar.

Das Bundesgericht kann die Kosten des in Art. 4 vorgesehenen Rückgriffverfahrens der Eidgenossenschaft auferlegen, sofern es die Billigkeit erfordert.

Art. 11.

Rückforderungsbegehren auf Grund von Art. 1 dieses Beschlusses können durch den geschädigten Eigentümer oder Besitzer bis zum 31. Dezember 1947 beim Bundesgericht eingereicht werden. Der Eigentümer oder Besitzer kann sich dabei durch Organe des Staates, dem er angehört, vertreten lassen. In diesem Falle wird das Begehren auf diplomatischem Wege dem eidgenössischen politischen Departement eingereicht, welches das Bundesgericht damit befassen wird.

Das Begehren ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Es muss in einer der schweizerischen Amtssprachen abgefasst sein. Falls es in einer andern Sprache vorgebracht wird, muss es von einer Übersetzung begleitet sein, die der Beglaubigung durch einen in der Schweiz akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder durch eine öffentliche Urkundsperson in der Schweiz bedarf.

Der geschädigten Person bleibt das Recht vorbehalten, nach dem 31. Dezember 1947 vor den ordentlichen schweizerischen Gerichten alle diejenigen Klagen auf Rückgabe anzubringen, die nicht Gegenstand einer Entscheidung des Bundesgerichts oder eines gütlichen Vergleiches gebildet haben. Für diese Fälle finden die Art. 932 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 12.

Die Gesuche um Rückerstattung des ausgelegten Kaufpreises müssen durch die beklagte Partei im Verlaufe des Rückgabeverfahrens beim Bundesgericht eingereicht werden.

In keinem Falle kann ein Entschädigungsbegehren durch den gutgläubigen Erwerber gegenüber der Eidgenossenschaft nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage des Entstehens der Entschädigungsforderung an gerechnet geltend gemacht werden.

Art. 13.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 14.

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 1945 in Kraft.

Bern, den 10. Dezember 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

